



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 16. März 2024

Nr. 11

### Inhalt:

#### A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

Arbeitszeit – Allgemeinverfügung ArbZ UEFA EURO 2024 S. 113

#### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 16 BImSchG vom 15.02.2024 zum Antrag der Firma Königswarter & Ebell Chemische Fabrik GmbH, Im Ennepetal 19-21, 58135 Hagen G 0057/21 S. 115 – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 117 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Heiko Galle) S. 117 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Michel Wistuba) S. 118 – Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Arne Schütte) S. 118

#### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der B 234 im Gebiet der Stadt Sprockhövel S. 118 – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (IDCARD) S. 118 – Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung S. 118 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 120 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 120 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 120 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 121 – Kraftloserklärung der Herner Sparkasse S. 121

#### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 121

## A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

### 152. Arbeitszeit – Allgemeinverfügung ArbZ UEFA EURO 2024

Ministerium für Arbeit, Gesundheit Arnsberg, 12.3.2024 und Soziales des Landes NRW  
Do-57.4-8313-UEFA-EURO-2024/Nm

#### Durchführung des Arbeitszeitgesetzes

Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 15 Absatz 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) aus Anlass der UEFA EURO 2024 – Fußballeuropameisterschaft der Herren vom 14. Juni 2024 bis 14. Juli 2024.

Die Bezirksregierung Arnsberg erlässt auf Grundlage des § 15 Absatz 2 ArbZG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) folgende

#### Allgemeinverfügung:

**A.** Aus Anlass der UEFA EURO 2024 – Fußballeuropameisterschaft der Herren, die vom 14. Juni 2024 bis 14. Juli 2024 unter anderem auch an vier Spielorten in Nordrhein-Westfalen (Dortmund, Düsseldorf, Gelsenkirchen und Köln) stattfindet, gelten für Arbeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der UEFA EURO 2024 stehen, **befristet für den Zeitraum vom 15. Mai 2024 bis zum 31. Juli 2024** folgende Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz (ArbZG) ohne gesonderte Bewilligung der Aufsichtsbehörde:

**I.** Abweichend von § 3 und § 11 Absatz 2 ArbZG dürfen Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung der UEFA EURO 2024 beauftragt oder akkreditiert werden, täglich (erforderlichenfalls auch an Sonn- und Feiertagen) bis zu 12 Stunden beschäftigt werden, insbesondere in folgenden Branchen und Bereichen:

1. Repräsentanten, Mitarbeiter und Beauftragte von Verbänden und Organisationen, insbesondere der

- UEFA, einschließlich Schiedsrichtern und Schiedsrichterassistenten, Spieler sowie anderes bezahltes Personal der teilnehmenden Mannschaften,
2. Vertreter und Mitarbeiter der offiziellen Verbands- und Lizenzpartner,
  3. Vertreter der Medien einschließlich des technischen Personals sowie die Mitarbeiter der Fernseh- und Medienpartner,
  4. Mitarbeiter des Facility-Managements und
  5. Service (Hospitality), Wach- und Sicherheitsgewerbe.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die wöchentliche Arbeitszeit 60 Stunden nicht überschreitet und nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 ArbSchG Beginn und Ende der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten sowie Lage und Dauer der Ruhepausen für alle betroffenen Beschäftigten aufzuzeichnen sind.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass

1. die wöchentliche Arbeitszeit auch unter Einbeziehung des Sonntags 48 Stunden im Durchschnitt von 6 Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten darf (§ 15 Absatz 4 ArbZG), indem rechtzeitig Ausgleichszeiten gewährt werden,
2. für die geleistete Sonn- und Feiertagsarbeit der Ersatzruhetag in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen erfolgen muss (§ 11 Absatz 3 ArbZG),
3. mindestens 15 Sonntage im Jahr beschäftigungsfrei bleiben müssen (§ 11 Absatz 1 ArbZG) und
4. alle Tätigkeiten im Rahmen der Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nacharbeitung der UEFA EURO 2024 nach §§ 5 und 6 ArbSchG im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, zu bewerten und zu dokumentieren sind.

**II.** Die unter I. genannten Ausnahmeregelungen dürfen ohne gesonderte Bewilligung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen (z. B. logistische Probleme, nicht abschätzbare Bedarfslage) in Anspruch genommen werden, soweit die Verlängerung nicht durch vorausschauende organisatorische Maßnahmen einschließlich notwendiger Arbeitszeitdisposition, durch befristete Einstellungen oder sonstige personalwirtschaftliche Maßnahmen vermieden werden kann.

**III.** Die unter I. genannten Ausnahmeregelungen gelten für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

**IV.** Diese Bewilligung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. des Personalrates nach den jeweiligen Betriebs- bzw. Personalvertretungsgesetzen.

**B.** Aufgrund von § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Die Erhebung der Klage gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

**C.** Diese Allgemeinverfügung tritt gem. § 41 Absatz 4 VwVfG NRW am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### **Begründung**

##### **Zu A: Begründung für die Ausnahmebewilligung**

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung liegen vor.

Das für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung auf der Grundlage des § 15 Absatz 2 ArbZG erforderliche drin-

gende öffentliche Interesse ist gegeben. Öffentliche Interessen sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit. Außer Betracht zu bleiben haben damit in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen oder über 10 Stunden hinaus beschäftigen wollen. Das öffentliche Interesse muss auch ein gewisses Gewicht haben. Voraussetzung hierfür ist, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Die Ausnahme muss schließlich im öffentlichen Interesse dringend nötig sein. Das ist nur der Fall, wenn ohne zeitnahe und unverzüglich erteilte Ausnahmebewilligung erhebliche Nachteile entstehen, die im öffentlichen Interesse nicht hinzunehmen sind, die aber durch die Ausnahme vermieden werden können.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Die UEFA EURO 2024 ist ein internationales Sportgroßereignis mit weitreichender Strahlkraft in sämtliche gesellschaftliche Bereiche des Landes. Es ist mit einer sehr hohen Erwartungshaltung der gesamten Öffentlichkeit zu rechnen. Die UEFA EURO 2024 hat das Potenzial, über die gemeinsame Sportbegeisterung, Begegnung und Austausch eine gesellschaftliche Aufbruchsstimmung über ganz Deutschland und Europa zu erzeugen und Zuversicht zu stärken. Gleichsam soll von diesem Turnier ein Signal des friedlichen Miteinanders aller Nationen ausgehen.

Nordrhein-Westfalen ist mit den vier Standorten Dortmund, Düsseldorf, Gelsenkirchen und Köln mit insgesamt 20 Spielen besonders im Fokus und kann daher als „Herzstück“ der UEFA EURO 2024 angesehen werden. Dieses internationale Sportgroßereignis hat mit seiner weitreichenden Strahlkraft eine gesteigerte Aufmerksamkeit verbunden mit hoher Besucherschaft aus dem In- und Ausland.

Bei der Durchführung eines solchen Sportgroßereignisses wie der UEFA EURO 2024 ist ein reibungsloser Ablauf wichtig, die Beteiligten benötigen Planungssicherheit sowie gute und verlässliche Rahmenbedingungen.

Daher können spontane Anpassungen von Arbeitsabläufen und Arbeitseinsätzen, die zeitweise eine tägliche Arbeitszeit – gegebenenfalls auch an Sonn- und Feiertagen – über 10 Stunden hinaus erfordern, notwendig sein. Ein angemessener Schutz aller Beteiligten kann nur erreicht werden, wenn im Einzelfall eine zeitweise Arbeitszeitüberschreitung gewährleistet werden darf.

Die im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Ausnahmen von der täglichen Höchstarbeitszeit sind für diese Tätigkeiten nicht ausreichend, um die in diesem Zusammenhang im dringenden öffentlichen Interesse zu erledigenden Arbeiten zu ermöglichen. Daher gelten nur für Arbeiten, die im unmittelbaren inhaltlichen und räumlichen Zusammenhang mit der UEFA EURO 2024 stehen, die oben genannten Ausnahmen von der täglichen Höchstarbeitszeit.

Die Bewilligung zur Verlängerung der täglichen Arbeitszeit ist geeignet und erforderlich, um einen reibungslosen Ablauf der UEFA EURO 2024 zu gewährleisten.

Die Zulassung der unter I. genannten Arbeiten in maximal 12-Stunden-Schichten täglich, erforderlichenfalls auch an Sonn- und Feiertagen, ist daher im öffentlichen Interesse dringend geboten.

##### **Zu B: Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:**

Es besteht ein dringendes öffentliches Interesse an einem reibungslosen Ablauf der UEFA EURO 2024, welches auch

eine Planungssicherheit für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Großevents für die betroffenen Unternehmen und Personen erfordert. Aufgrund des weitverbreiteten Interesses der breiten Öffentlichkeit an der UEFA EURO 2024 sowie der erwarteten millionenfachen Besucher wird von einem außergewöhnlichen hohen Arbeitsanfall ausgegangen. Ohne die notwendige Planungssicherheit zum Personaleinsatz besteht eine erhebliche Gefahr, dass die ordnungsgemäße Austragung der UEFA EURO 2024 erschwert werden oder sogar misslingen könnte.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung können innerhalb eines Monats Betriebe in den kreisfreien Städten Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Arnsberg Klage erheben. Gegen diese Allgemeinverfügung können innerhalb eines Monats Betriebe in den kreisfreien Städten Bochum, Dortmund und Herne sowie des Kreises Unna beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Klage erheben.

Die Bezirksregierung Arnsberg

gez. Thorsten Schmitz-Ebert

Abteilungsleiter

(785)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 117

## **B** **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **BEKANTMACHUNGEN**

#### **153. Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 16 BImSchG vom 15.02.2024 zum Antrag der Firma Königswarter & Ebell Chemische Fabrik GmbH, Im Ennepetal 19-21, 58135 Hagen G 0057/21**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 04.03.2024  
900-0094228-0001/IBG-0004

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

Der Firma Königswarter & Ebell Chemische Fabrik GmbH, Im Ennepetal 19-21, 58135 Hagen wurde auf ihren Antrag vom 21.10.2021 mit Datum vom 15.02.2024 - Az.: 900-0094228-0001/IBG-0004 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der immissionsrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage zur Herstellung von Nickel- und/oder Cobaltsalzen am Standort in Im Ennepetal 19-21, 58135 Hagen, Gemarkung Haspe, Flur 9, Flurstücke 29, 49, 57-61, 99, 100, 102, 103, 107, 142, 231, 233 und 235, erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Genehmigungsumfang**

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

Beantragt wird die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Nickel- und Cobaltsalzen und nach Ziffer 4.1.15 des Anhangs 1 der 4. BImSchV durch:

- 1. Klarstellung hinsichtlich des Vielstoff- und Mehrzweckbetriebs und Erweiterung im Hinblick auf die übrigen Antragsgegenstände in den Hallen 1, 2 und 7 (BE 02, Nickel- und Cobaltverarbeitung) sowie 4, 8 und 9 (BE 07, Betriebslogistik und Lager) (s. Antragsunterlagen Kap. 5)**
- 2. Erweiterung von Produkten, Edukten und Prozessschritten inklusive folgender Begleitmaßnahmen:**

#### Änderungen an der Hauptanlage zur Herstellung von Nickel- und/oder Cobaltsalzen

- a) Erhöhung der Produktionskapazität von derzeit genehmigten 2.500 t/a auf 13.000 t/a bezogen auf die Metallmasse im Produkt in den Hallen 1, 2 und 7 (7 (BE 02, Nickel- und Cobaltverarbeitung)
- b) Erweiterung der Bestandsanlage um zusätzliche Prozessschritte zur kontinuierlichen Herstellung von Vorläufermaterialien zur Lithium-Ionen-Batterieherstellung aus oxidischen Metallverbindungen (Mixed Hydroxide Precipitates) und Schwarzmasse („Black Mass“) mittels Selective Acid Leaching (SAL) und Combined Leach (CL) mit einer Kapazität von 10.500 t/a bezogen auf die Metallmasse im Produkt zur Herstellung von Nickel- und/oder Cobaltsalzen inkl. erforderlicher Peripherieeinrichtungen (Behälter, Pumpen etc.) in Halle 7 (BE 02, Nickel- und Cobaltverarbeitung) gemäß den eingereichten Fließbildern (s. Antragsunterlagen Kap. 6)

Hinweis:

Das Inputmaterial Duesenfeld Black wurde als Schwarzmasse klassifiziert, bei der das Ende der Abfalleigenschaft für den Einsatz in der Batterieproduktion festgestellt wurde. Wenn eine andere Schwarzmasse verwendet wird, ist die Nebenbestimmung Nr. 15.1 zu beachten.

- c) Errichtung und Betrieb von neuen doppelwandigen Leitungen zur Anbindung an die Produktion in Halle 7 (BE 02, Nickel- und Cobaltverarbeitung) auf der bestehenden Rohrbrücke des Säuretanklagers
- d) Errichtung und Betrieb einer Rohrbrücke insbesondere für Natronlauge und Schwefelsäure mit vier Rohrleitungen zwischen der Halle 5 / Tanklager Halle 5 außen, Halle 7 und Kläranlage
- e) Erweiterung des bestehenden Edukt- und Produktportfolios in den Hallen 1, 2 und 7 (BE 02, Nickel- und Cobaltverarbeitung) sowie 4.1, 4.2, 8 und 9 (BE 07, Betriebslogistik und Lager) (s. Antragsunterlagen Kap. 5)

#### Änderungen an den Lageranlagen

- f) Erhöhung der Lagerkapazität von 199 t auf max. 2.210 t am Standort und damit von einer Anlage nach Ziffer 9.3.2.30 auf eine Anlage nach Ziffer 9.3.1.30 die Hallen 4.1, 4.2 und 9 betreffend (BE 07, Betriebslogistik und Lager) (s. Antragsunterlagen Kap. 2)

- g) Erhöhung der Lagerkapazität von 80 t auf max. 1.880 t am Standort von einer Anlage nach Ziffer 9.3.1.29 zu weiterhin einer Anlage derselben Ziffer die Hallen 4.1 und 9 sowie die Produktsilos 2100BN-SI-001 und 2108NM-SI-002 betreffend (BE 07, Betriebslogistik und Lager) (s. Antragsunterlagen Kap. 2)
- h) Errichtung und Betrieb von drei Silos 12T001A, 12T001B und 12T001C zur Lagerung von Natriumsulfat mit einem Volumen von max. 128 m<sup>3</sup> je Silo (EQ 830) im Bereich der neuen Kläranlage (BE 07, Betriebslogistik und Lager)
- i) Errichtung und Betrieb eines SO<sub>2</sub>-Lagertanks 2135RD-TK-085 mit einem Fassungsvermögen < 30 t, der eine Lageranlage nach Ziffer 9.3.2.3 darstellt, im Bereich der Erweiterung der Halle 7 (westlich) zu Halle 8 (BE 07, Betriebslogistik und Lager)
- j) Errichtung und Betrieb der Halle 9 zur Lagerung von Rohstoffen und Produkten mit einer Kapazität von max. 1.500 t (BE 07, Betriebslogistik und Lager)
- k) Errichtung und Betrieb von vier neuen doppelwandigen Behältern 2137RG-TK-088, 2137RG-TK-089, 2137RG-TK-090 und 2137RG-TK-091 zur Lagerung von Schwefelsäure mit einem Volumen von 2 x 30 m<sup>3</sup> und 2 x 15 m<sup>3</sup> im bestehenden Säuretanklager (BE 07, Betriebslogistik und Lager)
- l) Errichtung und Betrieb von zwei neuen doppelwandigen Behältern 2136RG-TK-086 und 2136RG-TK-087 zur Lagerung von Natronlauge mit einem Volumen von max. 100 m<sup>3</sup> je Behälter (EQ 1000 und EQ 1100) im bestehenden Tanklager Halle 5 außen (BE 07, Betriebslogistik und Lager)
- m) Errichtung und Betrieb von zwei zusätzlichen Silos 2139SC-SI-003 und 2139SC-SI-004 zur Lagerung von Soda mit einem Volumen von max. 180 m<sup>3</sup> je Silo (EQ 810 und EQ 820) östlich der Halle 7 (BE 07, Betriebslogistik und Lager)
- n) Errichtung und Betrieb von zwei Silos 2100BN-SI-001 und 2108NM-SI-002 zur Lagerung von Produkten mit einem Volumen von max. 90 m<sup>3</sup> je Silo im Bereich der Erweiterung der Halle 7 (westlich) zu Halle 8 (BE 07 Betriebslogistik und Lager)

#### Änderungen an der Abluftführung/ -reinigung

- o) Errichtung und Betrieb eines neuen Nasswäschers 2141EA-COL-014 mit einem Abluftvolumenstrom von max. 80.000 m<sup>3</sup>/h (BE 05, Abluftanlage) und der Errichtung einer entsprechenden Emissionsquelle (EQ 900) auf dem Dach der Halle 7 (BE 05, Abluftanlage)
- p) Errichtung und Betrieb eines SO<sub>2</sub>-Wäschers 2138RG-COL-013 im Bereich der Erweiterung der Halle 7 (westlich) zu Halle 8 (BE 07, Betriebslogistik und Lager) mit Anbindung an den neuen Nasswäscher 2141EA-COL-014 auf dem Dach der Halle 7 (BE 05, Abluftanlage)
- q) Errichtung und Betrieb einer Staubfilteranlage in Halle 3 mit einem Volumenstrom von 10.000

m<sup>3</sup>/h mit Errichtung einer neuen Emissionsquelle (EQ400) (BE 05, Abluftanlage)

- r) Ertüchtigung der Abluftführungen zu den bestehenden Abluftbehandlungsanlagen KUSTAN 1 (EQ 100) und KUSTAN 2 (EQ 500) (BE 05, Abluftanlage)
- s) Klarstellung hinsichtlich der Emissionsquellenbezeichnung des bestehenden Soda-Silos (EQ 800) nördlich der Halle 2 (BE 07, Betriebslogistik und Lager)

### **3. Anpassungen von Medieneinrichtungen (insbesondere Erhöhung der VE-Wasser-Kapazität in der Halle 5, Anpassungen der Stromversorgung westlich des Werktors, der Notstromversorgung östlich der Halle 7, der Dampf- und Heißwassererzeugung in der Halle 5 sowie der Kühlwasserversorgung in der Halle 7) (BE 01, Versorgungsanlagen)**

#### **4. Wasserrechtliche Genehmigungen**

- a) Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 57 Abs. 2 LWG
- b) Genehmigung der Indirekteinleitung gemäß § 58 WHG

#### **5. Errichtung und Betrieb einer Kläranlage samt Peripherieeinrichtungen (Behälter, Pumpen etc.) gemäß den Fließbildern (s. Antragsunterlagen Kap. 6) sowie die dazugehörigen Emissionsquellen EQ 2000 und EQ 2010 (BE 06, Abwasseraufbereitung)**

#### **6. Umsetzung der brandschutztechnischen Sanierungsmaßnahmen in den Hallen 1 bis 4 inkl. Durchfahrt angrenzend an Halle 7 (s. Antragsunterlagen Kap. 2 und Brandschutzkonzept)**

#### **7. Baumaßnahmen zur Durchführung der oben beschriebenen Änderungen (insbesondere zur Errichtung der Halle 9 (BE 07, Betriebslogistik und Lager), der Halle 7 (BE 02, Nickel- und Cobaltverarbeitung) sowie der neuen Kläranlage (BE 06, Abwasseraufbereitung)**

#### **8. Aufhebung der Befristung zur Herstellung von Nickel-Molybdän-Verbindungen bzw. Nickel-Cobalt-Molybdän-Verbindungen in den bestehenden Behältern B18 und B93 in der Halle 2 (BE 02, Nickel- und Cobaltverarbeitung)**

#### **9. AwSV**

Die Antragstellerin lagert eine Vielzahl wassergefährdender Stoffe und betreibt entsprechende LAU und HBV-Anlagen auf dem Betriebsgelände, von der beantragten Änderung sind folgende AwSV-Anlagen betroffen:

#### LAU-Anlagen:

- Gebindelagerung von festen Stoffen in Halle 9 mit einem Volumen von max. 1500 t und maßgeblicher WGK 3 inkl. Be- und Entladezone für LKW. Gefährdungsstufe D
- SO<sub>2</sub>-Tank (WGK 1) mit max. 30t. Gefährdungsstufe A
- Entleer- und Abfüllstelle für TKW/Silo-Fahrzeuge Halle 7. Maßgebliche WGK 3. Gefährdungsstufe D
- Säuretanklager 2 x 30 m<sup>3</sup>, 2 x 15 m<sup>3</sup> WGK 1, Gefährdungsstufe A

- Natronlaugetanks 2 x 100 m<sup>3</sup> WGK 1, Gefährdungsstufe A
- Entleerestelle Natronlauge max. 100 m<sup>3</sup> Volumen und WGK 1. Gefährdungsstufe A
- Produktsilos 2 x 90 m<sup>3</sup> WGK 3. Gefährdungsstufe D
- Soda-Silos 2 x 180 m<sup>3</sup> WGK 1. Gefährdungsstufe B
- Silo-Fahrzeug Entleerestelle Soda, max. 100 t Volumen WGK 1. Gefährdungsstufe A
- Natriumsulfat-Silos 3x128 m<sup>3</sup> WGK 1. Gefährdungsstufe A

#### Rohrleitungsanlagen:

- Doppelwandige Rohrleitungsbrücke für Natronlauge und Schwefelsäure, WGK 1. Wird gemäß Abgrenzung der Anlagenbeschreibung der LAU- und HBV-Anlage zugeordnet

#### HBV-Anlagen:

- Produktion von nickelhaltigen Verbindungen in Halle 7 mit mehr als 1000 m<sup>3</sup> Volumen und maßgeblicher WGK 3. Gefährdungsstufe D
- Dosierstation Hilfsstoffe für Abwasserbehandlungsanlage und Schlammcontainer, >100 m<sup>3</sup>. Gefährdungsstufe D

Der Betrieb der Anlage soll, wie die bisher genehmigte Gesamtanlage, mehrschichtig Montag bis Sonntag von 0:00 bis 24:00 Uhr erfolgen.

Die Produktionskapazität erhöht sich von 2.500 t/a auf 13.000 t/a bezogen auf die Metallmasse im Produkt in den Hallen 1, 2 und 7 (7 (BE 02, Nickel- und Cobaltverarbeitung).

#### **Eingeschlossene Genehmigungen**

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 60 Abs.1 BauO NRW für die Errichtung der baulichen Maßnahmen mit ein. Ebenfalls wird die gemäß § 57 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) erforderliche Genehmigung für die neue Abwasserbehandlungsanlage (ABA2) mit einer Kapazität von rund 63 m<sup>3</sup>/h sowie die Genehmigung zur Indirekteinleitung des Abwassers aus der chemischen Industrie vom Betriebsgelände in die öffentliche Kanalisation gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit erteilt. Weiterhin ist die Genehmigung gem. § 78 WHG zu Maßnahmen des Hochwasserschutzes an der Ennepe in Hagen-Haspe und die Ausnahme von der Eignungsfeststellung nach § 41 AwSV für die in Kapitel 2 gelisteten AwSV-Anlagen eingeschlossen.

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

#### **Nebenbestimmungen**

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, u.a. zum Immissionsschutz, Baurecht, Brand- u. Arbeitsschutz sowie zum Gewässer- und Bodenschutz erteilt.

#### **Auslegung**

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und der zugehörigen Unterlagen liegen 2 Wochen in der Zeit vom

**18.03.2024 bis einschließlich 02.04.2024**

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund,

Märkische Straße 8-10, 44135 Dortmund, Zimmer 605  
montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr  
und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
freitags von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr  
sowie

bei der Stadt Hagen, Umweltamt, Amtshaus Boele, Schwerter Straße 168, 58099 Hagen, Raum 002

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
und freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

aus und können dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Eine vorherige Terminabsprache unter den u. a. Telefon-Nrn. ist zwingend erforderlich:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter der Telefon-Nr.: 02931 82 5389 und
2. bei der Stadt Hagen unter der Telefon-Nr.: 02331 207 4778.

Der Genehmigungsbescheid (ohne die zugehörigen Unterlagen) kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter -Bekanntmachungen- <http://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 15.02.2024, Az. 900-0094228-0001/IBG-0004 kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben werden.

#### Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

#### **Besondere Hinweise**

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin und den beteiligten Behörden zugestellt.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag

gez. Schlicht

(1286)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 115

#### **154. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 06.03.2024  
11.RBr/nB/Özmen

Der Dienstausweis des RBr Herrn Taner Özmen mit der Nr.: BRA1784 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

(40)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 117

#### **155. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (Heiko Galle)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 06.03.2024  
66.26.57-08.357-2024-1

Mit Wirkung zum 01.04.2024 wird Herr Heiko Galle für die Dauer von sieben Jahren erneut zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Ennepe-Ruhr-Kreis 07 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst Teile von

Schwelm, Linderhausen, Loh und Oberloh sowie Teile von Gevelsberg (westlicher Bereich).

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 117

**156. Bestellung von bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegern (Michel Wistuba)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 06.03.2024  
66.26.57-08.356-2024-1

Mit Wirkung zum 01.04.2024 wird Herr Michel Wistuba für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Hochsauerlandkreis 07 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst Teile der Stadt Sundern und die zugehörigen Ortschaften Seidfeld, Stockum und Stemel.

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 118

**157. Bestellung von bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfegern (Arne Schütte)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 08.03.2024  
66.26.57-08.355-2024-1

Mit Wirkung zum 01.04.2024 wird Herr Arne Schütte für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Hamm 04 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst Hamm-Bockum-Hövel und teilweise Hamm-Herringen.

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 118



**Rechtsvorschriften und  
Bekanntmachungen anderer  
Behörden und Dienststellen**

**158. Öffentliche Bekanntmachung  
der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge  
der B 234 im Gebiet der Stadt Sprockhövel**

Landesbetrieb Gelsenkirchen, 05.03.2024  
Straßenbau NRW  
Betriebssitz Gelsenkirchen  
BS\_42090-2024-0005051/OD\_B234/SW(09)

In der Stadt Sprockhövel, Ennepe-Ruhr-Kreis, Regierungsbezirk Arnsberg, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der B 234 erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 20.02.2003 i.V.m. § 4 der Verordnung zur Durchführung des Bundesfernstraßengesetzes wird im Benehmen mit der Stadt Sprockhövel und der Bezirksregierung Arnsberg die Ortsdurchfahrt im Zuge der B 234 wie folgt neu festgesetzt:

- 1.) von NK 4609 021 G nach NK 4609 023 O  
von Station 0,000 nach Station 0,180  
(Länge: 0,180 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 01.04.2024.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1 in 59821 Arnsberg schriftlich oder mündlich zur Nie-

derschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag

Christoph Querdel

(184) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 118

**159. Ungültigkeitserklärung  
eines Dienstausweises (IDCARD)**

Märkischer Kreis Lüdenscheid, 28.02.2024  
Der Landrat

Der Dienstausweis der Frau Alexa Colien Seel, ausgestellt am 21.03.2019 unter der Nr. 306 vom Landrat des Märkischen Kreises, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Märkischen Kreises, Büro Landrat/ Geschäftsstelle Kreistag, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, zuzuleiten.

Im Auftrag

gez. Sprung

Kreisverwaltungsrätin

(77) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 118

**160. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a  
der Neunten Verordnung zur Durchführung des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung  
über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV)  
i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissions-  
schutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung einer  
immissionsschutzrechtlichen Genehmigung**

Kreis Siegen-Wittgenstein Siegen, 16.03.2024  
Der Landrat  
- Amt für Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft –  
70.1-970.0006/24/1.6.2

Der Kreis Siegen-Wittgenstein hat der Firma Winterscheid Energy GmbH & Co. KG, Gennernbach 60, 57334 Bad Laasphe, gemäß §§ 16, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung zur wesentlichen Änderung von vier Windenergieanlagen in der Stadt Bad Berleburg an den folgenden Standorten erteilt:

- WEA 1: Gemarkung Berghausen, Flur 14, Flurstück 65  
WEA 2: Gemarkung Berghausen, Flur 14, Flurstück 15  
WEA 3: Gemarkung Berghausen, Flur 14, Flurstück 22  
WEA 4: Gemarkung Bad Berleburg, Flur 27, Flurstück 2

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung

über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung umfasst den verfügbaren Teil des Bescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung.

Der **verfügbare Teil** der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung lautet:

Die Genehmigung umfasst:

1. die Ersetzung der Nebenbestimmungen D.IV.3. – D.IV.5 des Genehmigungsbescheides vom 23.10.2023, Az. 70.1-970.0003/23/1.6.2, des Kreises Siegen-Wittgenstein durch die unter Abschnitt D.III Nrn. 1 – 3 dieses Bescheides benannten Nebenbestimmungen;
2. die Ersetzung der Nebenbestimmung D.IV.7 des Genehmigungsbescheides vom 23.10.2023, Az. 70.1-970.0003/23/1.6.2, des Kreises Siegen-Wittgenstein durch die unter Abschnitt D.III Nr. 4 dieses Bescheides benannte Nebenbestimmung;
3. die Ersetzung der Nebenbestimmung D.V.1. des Genehmigungsbescheides vom 23.10.2023, Az. 70.1-970.0003/23/1.6.2, des Kreises Siegen-Wittgenstein durch die unter Abschnitt D.IV dieses Bescheides genannte Nebenbestimmung;
4. den Betrieb der nach vorstehenden Nrn. 1. – 3. wesentlich geänderten Anlagen in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr

Der Bescheid enthält Auflagen, sonstige Nebenbestimmungen und Hinweise zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Hinblick auf Belange des Immissionsschutzes und zur Bauausführung.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seine Begründung können vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d. h. in der Zeit ab

**Montag, den 18.03.2024  
bis einschließlich Dienstag, den 02.04.2024**

bei der folgenden Stelle während der Dienstzeit (08.00 Uhr bis 15.00 Uhr) eingesehen werden:

beim **Kreis Siegen-Wittgenstein**, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, Raum 105 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei

- Herr Matthias Becher, Tel.: 0271 – 333-2064,
- Herr Dominik Weber, Tel.: 0271 – 333-2066 oder
- Herr Andreas Jung, Tel.: 0271 – 333-2065.

Aufgrund eines Angriffes auf die Informationstechnologie des IT-Dienstleisters SIT kann es zu Einschränkungen der telefonischen Erreichbarkeit der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein kommen. Alternativ kann daher ein Termin auch unter [immissions-schutz@kreissiw.de](mailto:immissions-schutz@kreissiw.de) vereinbart werden. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.siegen-wittgenstein.de](http://www.siegen-wittgenstein.de).

Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Einwendenden bzw. Dritten als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung**:

Gegen diesen Bescheid und die Festsetzung der Gebühren kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Die

Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

#### 1. Schriftlich:

Die Klage kann schriftlich erhoben werden. Die Anschrift lautet: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster. Der Klage soll dieser Bescheid im Original oder in Kopie beigelegt werden.

#### 2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Klage vor Fristablauf eingeht oder vorgebracht wird. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) müssen sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

### Hinweise:

- Durch das Zweite Gesetz zum Bürokratieabbau in NRW (Bürokratieabbaugesetz II) ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren in NRW weitestgehend abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten steht es Ihnen frei, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ausgeräumt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.
- **Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen ([www.ovg.nrw.de](http://www.ovg.nrw.de))**
- Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat eine Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Gebühren keine aufschiebende Wirkung, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle der Klage innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen ist.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de).

### Rechtsbehelfsbelehrung für im Genehmigungsverfahren nicht beteiligte Dritte

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68, 70 VwGO innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen erhoben werden.

Im Auftrag  
gez. Dominik Weber

(745) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 118

### 161. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde. Konto-Nr. 32 082 398, Aufgebotsfrist vom 19.02.2024 bis 19.05.2024.

Bad Berleburg, 28.02.2024

Sparkasse Wittgenstein  
Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(73) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 120

### 162. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichnete Sparkassenurkunde der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde. Konto-Nr. 41 240 862, Aufgebotsfrist vom 04.03.2024 bis 04.06.2024.

Bad Berleburg, 04.03.2024

Sparkasse Wittgenstein  
Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(73) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 120

### 163. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE29 4305 0001 0302 1705 76 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE29 4305 0001 0302 1705 76 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 17.06.2024, 09.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

P 11/24

Bochum, 29.02.2024

Sparkasse Bochum  
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 120

### 164. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE49 4305 0001 0344 1555 02 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE49 4305 0001 0344 1555 02 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 17.06.2024, 09.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

R 12/24

Bochum, 29.02.2024

Sparkasse Bochum  
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 120

### 165. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 09.11.2023 aufgebote Sparurkunde Nr. DE58 4305 0001 0360 5610 47 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE58 4305 0001 0360 5610 47 wird für kraftlos erklärt.

Sch 103/23

Bochum, 26.02.2024

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 120

### 166. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 925 549 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 27.02.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 121

### 167. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 430 085 951 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 27.02.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 121

### 168. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 301 539 508 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 29.02.2024

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 121

### 169. Kraftloserklärung der Herner Sparkasse

Die von der Herner Sparkasse ausgestellten Sparkassenbücher mit der Nummer 301 815 510 und 310 026 042 sind für kraftlos erklärt, nachdem sie ordnungsgemäß aufgeboden wurden und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden.

Herne, 01.03.2024

Herner Sparkasse

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 121



## Sonstige Mitteilungen

### Auflösung eines Vereins

Der Verein „Notgemeinschaft der Belegschaft der Firmengruppe VIEGA e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 5749, wurde am 13.12.2023 aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Trutz-Peter Kind, Körnerstr. 63, 58095 Hagen,  
Ludger Mester, Hermann-Löns-Straße 29, 57368 Lenestadt,

Björn Drexelius, Wiehtfeld 19, 57439 Attendorn.

(45)

### Auflösung eines Vereins

Der Verein „Vereinte Therapeuten e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 2866, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Thomas Etzmuß, Raedtstraße 18, 47918 Tönisvorst,  
Modesta Kriebel, geb. Hölzer, Ellmendingen Str. 6,  
75196 Remchingen-Nöttingen,

Andrea Hombach, Am Zollhof 12, 56457 Westerburg.

(45)

### Auflösung eines Vereins

Der Verein „Behinderten Sportgemeinschaft Wittgenstein e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 3113, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Erhard Schlapbach, Am Seifchen 8, 57319 Bad Berleburg.

(35)





# Satt ist gut. Saatgut ist besser.

Wer sich selbst versorgen kann, führt ein Leben in Würde.

[brot-fuer-die-welt.de/saatgut](http://brot-fuer-die-welt.de/saatgut)

IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten.  
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch F. W. Becker GmbH zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH, Grafenstr. 46, 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-12 · Fax 0 29 31/52 19-612 · [amtsblatt@fwbecker.de](mailto:amtsblatt@fwbecker.de)

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: [www.fwbecker.de/amtsblatt/](http://www.fwbecker.de/amtsblatt/)